

17. Herstellung und Kennzeichnung

17.1

Die Herstellung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen ist nur mit den hierfür vorgesehenen Mitteln zulässig.

17.2

Bei der Herstellung ist eine Verschlussache so zu kennzeichnen, dass bei ihrer Handhabung während der gesamten Dauer ihrer Einstufung jederzeit erkennbar sind:

- a) der Geheimhaltungsgrad,
- b) die herausgebende Stelle,
- c) das Datum der Verschlussache,
- d) bei VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen das Ende der Einstufungsfrist mit dem Zusatz „Die Einstufung endet mit Ablauf des Jahres ...“,
- e) bei VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen ein geeignetes individuelles Merkmal, zum Beispiel Geschäftszeichen und Tagebuchnummer, ergänzt um das Kürzel des Geheimhaltungsgrades nach Nr. 17.4, anhand dessen sich in Verbindung mit dem VS-Bestandsverzeichnis die Handhabung der Verschlussache jederzeit lückenlos ermitteln lässt,
- f) bei jeder Ausfertigung einer als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussache eine fortlaufende Nummer und der jeweilige Empfänger oder bei VS-IT eine vergleichbare elektronische Nachweisführung und
- g) die Seiten- und Gesamtseitenzahl.

17.3

Die herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz und zur Handhabung von Verschlussachen durch Warn- und Sperrvermerke nach Anlage 4 festlegen.

17.4

¹Geheimhaltungsgrade sind auszuschreiben. ²Soweit die Beschaffenheit einer Verschlussache das nicht zulässt, sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

- a) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-NfD;
- b) VS-VERTRAULICH, VS-Vertr.;
- c) GEHEIM, Geh.; oder
- d) STRENG GEHEIM, Str. Geh.

17.5

Der Betreff einer Verschlussache soll so formuliert werden, dass er für sich genommen nicht geheimhaltungsbedürftig ist.

17.6

¹ Besteht eine Verschlussache aus mehreren, unterschiedlich eingestuften Teilen, zum Beispiel Anlagen oder Komponenten, sind alle Teile mit ihrem jeweiligen Geheimhaltungsgrad und die Verschlussache in ihrer Gesamtheit nach dem höchsten Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen. ²Anfang und Ende der einzelnen Teile müssen erkennbar sein.

17.7

¹Datenträger, auf denen Verschlussachen unverschlüsselt gespeichert sind, sind mit dem Geheimhaltungsgrad der höchsten Einstufung der darauf gespeicherten Verschlussachen zu kennzeichnen. ²Datenträger, auf denen Verschlussachen ausschließlich vorschriftsgemäß verschlüsselt gespeichert sind, müssen nicht gekennzeichnet werden.

17.8

¹Die verbindliche Gestaltung der Kennzeichnung von Verschlussachen, VS-Bestandsverzeichnissen sowie VS-Schriftgutbehältern und Behältern von VS-Datenträgern ist der Anlage 4 sowie den Mustern der Anlage 6 zu entnehmen. ²Die Kennzeichnung gilt auch für elektronische Verschlussachen. ³Von der Kennzeichnung sind VS-Transportbehälter ausgenommen. ⁴Lässt die Beschaffenheit einer Verschlussache eine solche Kennzeichnung nicht zu, ist sinngemäß zu verfahren.